



Gebührensatzung des Schulverbandes Gerzen

Der Schulverband Gerzen erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG, Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -, in der jeweils gültigen Fassung und folgende

Gebührensatzung

für die Ferienbetreuung an der Grundschule Gerzen

§ 1

Gebührenpflicht

Der Schulverband Gerzen erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- die Personensorgeberechtigten der Schüler, welche die Ferienbetreuung besuchen.
 - diejenigen, die die Schüler zur Aufnahme bei der Ferienbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen mit Beanspruchung der Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung, Ausschluss oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit des/der Schülers/in fort, es sei denn, der/die Schüler/in wird aus der Ferienbetreuung abgemeldet.
- (4) Die Gebühr wird für die tatsächlich gebuchten Ferienwochen erhoben. Die Gebühren werden jeweils zum 15. des Monats fällig, in dem die Ferienbetreuung stattfindet. Erstreckt sich die Ferienbetreuung über mehrere Kalendermonate, tritt die Fälligkeit am 15. des Monats ein, in den die meisten Betreuungstage fallen. Entfallen gleich viele Betreuungstage auf mehrere Monate, werden die Gebühren zum 15. des ersten Kalendermonats fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe des Verwendungszweckes "Ferienbetreuungsgebühren" zu überweisen. Barzahlung ist nicht zulässig.

(5) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, werden Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i. V. m. § 233 AO fällig.

(6) Die Gebührenabrechnung erfolgt über die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, im Namen des Schulverbandes Gerzen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Ferienbetreuung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Grundschulkind
- | | |
|--|----------|
| a) für eine kurze Buchungszeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr | 110 Euro |
| b) für eine lange Buchungszeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr | 150 Euro |

(2) Diese Gebühren sind wochenweise zu bezahlen, auch wenn das Kind die Betreuung nicht an allen gebuchten Tagen wahrnehmen konnte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Schulverband Gerzen
Gerzen, 23.07.2026


Max-Emanuel Montgelaß
Schulverbandsvorsitzender
1. Bürgermeister





Schulverband Gerzen

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung des Schulverbandes Gerzen
für die Ferienbetreuung an der Grundschule Gerzen

Benutzungssatzung des Schulverbandes Gerzen
für die Ferienbetreuung an der Grundschule Gerzen

Der Schulverbandsversammlung hat oben bezeichnete Satzungen im Rahmen der Sitzung vom 21.07.2026 beschlossen.

Die Satzungen treten zum 01.09.2026 in Kraft.

Die Satzungen werden durch Niederlegung in der Geschäftsstelle, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zimmernummer 15, 1. Obergeschoss) amtlich bekanntgemacht.

Die Satzungen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zi.-Nr. 15, 1. OG) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Gemeinde Gerzen
Gerzen, 04.08.2026

Max-Emanuel Montgelas
Schulverbandsvorsitzender
1. Bürgermeister



Im Internet veröffentlicht am:
04.08.2026

Dokument.: Nr. **330100**